

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1963

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	29. 3. 1963	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	200
2127	21. 5. 1963	Verordnung über das Leichenwesen	200
7824	14. 5. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Einfuhr von Zuchttieren	202
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
13. 5. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen-Mülheim	202
10. 5. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umsiedlung der Orts- teile Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn	202
10. 5. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Umbau der 220/110 kV-Hochspannungsfreileitung Hütte Phoenix (Ruhrtort)-Duisburg-Hochfeld	202

2022

Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 29. März 1963

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 29. 3. 1963 folgende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 beschlossen:

§ 12 (1) der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GS. NW. S. 932) erhält folgende Fassung:

Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten

(1) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen I bis III des Angestelltentarifvertrages des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR) richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Der Landschaftsausschuß kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringlichen Fällen Bewerber nach Vergütungsgruppe III ATR ohne vorhergehenden Beschluß einzustellen.

Dr. Daniels

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Möller-Dostali

Hohmann

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Mai 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Goeken

— GV. NW. 1963 S. 200.

2127

Verordnung über das Leichenwesen

Vom 21. Mai 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

A. Die Bestattung menschlicher Leichen

§ 1

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die örtliche Ordnungsbehörde nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung

eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die örtliche Ordnungsbehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhallen können die Leichenhallen der Krankenhäuser treten.

§ 3

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsort ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

§ 4

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Anhören des Amtsarztes gestattet werden.

§ 5

Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme beschäftigt sein. Bei dem Rasieren von Leichen durch Friseure dürfen keine Geräte benutzt werden, die auch dem Gebrauche für Lebende dienen.

§ 6

(1) Die Leichen von Personen, welche an Diphtherie, übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach, Typhus abdominalis und Paratyphus gestorben sind, müssen ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher eingehüllt werden, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (5proz. Kresolseifenlösung, 1/10proz. Sublimatlösung oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. Soil mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften oder ein dringendes Verlangen der Bestattungspflichtigen das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter den von dem zuständigen Amtsarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Satz 1) geschehen.

(2) Die Leichen von Personen, welche an einer der im Absatz 1 genannten Krankheiten verstorben sind, müssen sobald als möglich in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarge, dessen Boden durch eine reichliche, etwa 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, eingesargt werden. Die Särge sind sofort zu schließen und mit möglicher Beschleunigung in eine Leichenhalle oder, falls eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten Raum zu bringen, der nicht gleichzeitig als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum dienen darf. Ein Ausstellen der Leiche im Sterbehause ist verboten.

(3) Personen, welche mit Leichen der im Absatz 1 genannten Art in unmittelbarer Berührung (z. B. beim Waschen, Einsargen) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtung waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendeter Tätigkeit mindestens 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Absatz 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes können bei den im Absatz 1 genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

B. Die Wiederausgrabung von Leichen

§ 7

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ist der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten oder bestehen Zweifel an der Todesursache, muß dem Antrag auf Wiederausgrabung der Leiche ein Zeugnis des Amtsarztes darüber beigefügt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege

§ 8

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Orte als dem Bestattungsort des Sterbeortes nur befördert werden, nachdem von der örtlichen Ordnungsbehörde zu diesem Zwecke ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

§ 9

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

- a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirks oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,
- b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsort, aber zu der nächsten Bestattungstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,
- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsort des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der Landesuniversitäten befördert werden soll.

§ 10

(1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles,
2. der ordnungsbehördliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,

3. das Zeugnis eines bestellten Arztes; dieses muß enthalten:

- a) Name und Stand des Toten,
- b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
- c) Todestag,
- d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,

4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Amtsarzt ausgestellt sein.

§ 11

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Orte als dem Bestattungsort am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Amtsarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen

§ 13

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere internationale Vereinbarungen und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 38) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Leichenpaß

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des..... am
..... 19..... in (Ort)
an (Todesursache)
verstorbenen
..... (Stand, Vor- und Zuname und Geburts-
datum des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
.....
soll durch Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, von
..... über nach
zur Erd-, Feuer-Bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche
Behörden, deren Bezirke berührt werden, werden ge-
ben, die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu
lassen.

....., den 19.....

(Behörde)

(Siegel)

— GV. NW. 1963 S. 200.

7824

**Verordnung
über Zuständigkeiten bei der Einfuhr
von Zuchttieren
Vom 14. Mai 1963**

Auf Grund der Erläuterungen I (3) Nr. 1 zu Kapitel 1
des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 25. Januar 1961 (BGBl.
II S. 49) in der Fassung der Verordnung über Erläuterun-
gen zum Deutschen Zolltarif 1962 vom 16. März 1962
(BGBl. II S. 57) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Dienststelle im Sinne der Erläuterungen
I (3) zu Kapitel 1 des Deutschen Zolltarifs 1962 werden
die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland
und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1963

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 202.

Anlage

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 13. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-
keit der Enteignung für den Bau und Betrieb
einer 110/220 kV-Viersystem-Hochspannungsfrei-
leitung Anschluß Thyssen/Mülheim

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Re-
gierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14 vom 4. April 1963 S. 111
die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der
Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elek-
trizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110/120 kV-Viersystem-
Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen/Mülheim

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 202.

Düsseldorf, den 10. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-
keit der Enteignung für die Umsiedlung der Orts-
teile Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Re-
gierungsbezirk Aachen Nr. 13 vom 25. März 1963 S. 72
die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der
Enteignung zugunsten der Rheinischen Braunkohlenwerke
Aktiengesellschaft in Köln für

die Umsiedlung der Einwohner der Ortsteile Lohn
und Pützlohn der Gemeinde Lohn im Landkreis Jülich

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 202.

Düsseldorf, den 10. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-
keit der Enteignung für den Umbau der 220/110
kV-Hochspannungsfreileitung Hütte Phönix
(Ruhrort)—Duisburg-Hochfeld

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Re-
gierungsbezirk Düsseldorf Nr. 5 vom 31. Januar 1963 S. 39
(Berichtigung Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 1963 S. 84)
die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der
Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elek-
trizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb (Umbau) der 220/110 kV-Hoch-
spannungsfreileitung Hütte Phönix (Ruhrort)—Duis-
burg-Hochfeld

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt; geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.